

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Az.: 20 L 668/12 3 v. 29.05.12

Hinweis: Umschlag bitte auf-
bewahren, siehe Vorblatt!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

31.05.12 GK ✓

Geschäftsnummer:

20 L 668/12

Bezeichnung des Schriftstücks:

B v. 29.05.2012

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
 keine Ersatzzustellung an

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Herrn
Roman Czyborra
Bouchéstraße 53, Gartenhaus
12059 Berlin



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Herrn
Roman Czyborra
Bouchéstraße 53, Gartenhaus
12059 Berlin

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:
20 L 668/12
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-201
Telefax 0221-2066-457

Datum: 25.05.2012

Sehr geehrter Herr Czyborra,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Roman Czyborra
gegen
Land Nordrhein-Westfalen

ist der Antrag am 25.05.2012 bei Gericht eingegangen.

Eine Zweitschrift des Antrags wird dem Antragsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 20. Kammer

Stemshorn
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt

Kelz
VG-Beschäftigte



Hausanschrift/Nachbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8 30 – 15 00 Uhr
Freitag 8 30 – 14 00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

20 L 668/12

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Roman Czyborra, Bouchéstraße 53, Gartenhaus, 12059 Berlin,

Antragstellers,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln,

Antragsgegner,

wegen versamlungsbehördlichem Einschreiten

hat die 20. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 29.05.2012

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Sternshorn
Rusch
Dr. Titze

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der – nicht unterzeichnete – sinngemäß gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die bestätigte Demonstration „gegen den sexuellen Missbrauch von Tieren“ in Köln am 01.09.2012 zu verbieten oder durch „zur Wahrung der öffentlichen und Ordnung nötige Auflagen massiv einzuschränken“,

hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller begehrt ein versammlungsbehördliches Einschreiten des Antragsgegners gegen eine von einer dritten Person angemeldeten Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes (hierfür kommen – soweit ersichtlich - allein Maßnahmen auf der Grundlage des § 15 VersG in Betracht). Für dieses Begehren fehlt es ihm bereits an der erforderlichen Antragsbefugnis.

Eine schützenswerte Rechtsposition, auf die sich der Antragsteller, auch wenn dieser mit dem Inhalt und der Art und Weise der in Rede stehenden Meinungskundgebung nicht einverstanden sein mag, in diesem Zusammenhang persönlich berufen könnte, ist nicht ersichtlich. Soweit er - wie bereits zuvor bei einer gleichgelagerten Versammlung auf dem Rudolphplatz geschehen - selbst ebenfalls an der Versammlung teilnehmen möchte und bei einem Eintreten für gegensätzliche Positionen verbale Angriffe anderer Versammlungsteilnehmer befürchtet, bleibt es ihm unbenommen, im konkreten Fall gegebenenfalls hiergegen um staatlichen Schutz nachzusuchen.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt zugleich, dass der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 1 VwGO für ein Einschreiten auf der Grundlage des § 15 VersG glaubhaft gemacht hat, denn es ist nicht ersichtlich, dass das insoweit bestehende Ermessen des Antragsgegner im Hinblick auf subjektive Rechte des Antragstellers auf Null reduziert wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines

Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

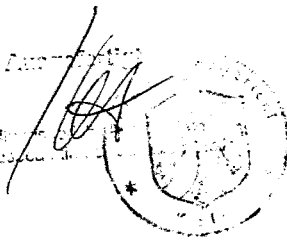
Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Stemshorn

Rusch

Dr. Titze

Verwaltung
als Urkundsbeamter

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Rusch', written over a circular official seal. The seal contains the text 'VERWALTUNGSGERICHT KÖLN' around the perimeter and a central emblem. To the left of the seal, there is some faint, partially obscured text that includes the words 'Verwaltung' and 'als Urkundsbeamter'.